

Herr Meitner möchte wissen, ob für die Planung des Wiederaufbaus tatsächlich ein 100-jährliches Hochwasserereignis zugrunde gelegt werden müsse.

Herr Sterzenbach bestätigt dies und verweist auf das Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. Demnach werden Überschwemmungsgebiete anhand eines berechneten 100-jährlichen Hochwasserereignisses ausgewiesen. Für den Hochwasserschutz seien somit eben diese Maßstäbe anzulegen. Er weist auf ein Sieg-Hochwasser von 1984 hin, bei dem sich alle Vertreter der Hochwasserpartnerschaft einig waren, dass es sich damals, gemessen an den Pegelständen, um ein rechnerisch 100-jährliches Ereignis gehandelt haben dürfte. Dies solle verdeutlichen, dass man hier nicht nur von theoretischen Maßstäben rede, sondern solche Ereignisse tatsächlich vorkommen.

Herr Breuer ergänzt, dass es aus Verwaltungssicht sinnvoller und günstiger erscheine, die NSHV und andere schützenswerte Güter an einer anderen Stelle neu aufzubauen, statt den Altbestand im Keller kostenintensiv hochwassersicher herzustellen.

Herr Dr. Peters findet die Planungen, das Notstromaggregat an anderer Stelle hochwassersicher aufzubauen, bemerkenswert und richtig. Problematisch sei nämlich, dass die Technik im Kellerbereich bei Hochwasser recht schnell überflute und immens geschädigt werde.

Nachdem sich keine weiteren Wortbeiträge mehr ergeben, lässt Ausschussvorsitzender Utsch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: